

Samtgemeinde Kirchdorf

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ihlöger Feld III“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Diepholz Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz 25.04.2022	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die in Kapitel 3.2.6 des Begründungsentwurfs aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (artenschutzkonforme Bauzeiten, ökologische/fachgutachterliche Baubegleitung) auf Ausführungsebene eingehalten werden.</p> <p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - WASSERWIRTSCHAFT</p> <p>Die beiden Teilbereiche WA 1 und WA 2 des Geltungsbereichs der 1. Änderung des B- Plan Nr. 6 liegen innerhalb des Siedlungsbereichs von Kirchdorf, für dessen Oberflächenentwässerung über die gemeindliche Regenwasserkanalisation der Gemeinde Kirchdorf von der UWB am 23.12.1994 die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 NWG, AZ: 66.31.03-10 Kontroll-Nr.: 8930 sowie am 10.09.2021 die Erlaubnis gem. § 10 WHG AZ: 66.31.03-10 Vg. 4744 erteilt worden sind.</p> <p>In den Antragsplanungen zu diesen wasserrechtlichen Erlaubnissen sind abflusswirksame Versiegelungsgrade (dies entspricht dem in den heutigen Regelwerken genannten Rechenwert Au für die an die Oberflächenentwässerungsanlage angeschlossene undurchlässige Fläche aus der Summe aller angeschlossenen Teilflächen multipliziert mit dem jeweils zugehörigen mittleren Abflussbeiwert) von 0,37 angesetzt worden.</p>	Die Hinweise werden für die Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<p>Die in dieser Bauleitplanung in den Teilgeltungsbereichen vorgesehenen Grundflächenzahlen von 0,4 im WA 1 und von 0,3 im WA 2 zuzüglich der in den Teilgeltungsbereichen (nicht ausgeschlossenen) 50%igen Überschreitungsmöglichkeit macht es erforderlich, im Zuge der späteren Baugenehmigungsverfahren für die konkret geplanten Bauvorhaben zu prüfen, ob die seinerzeit erlaubten, maximal zulässigen Ableitungsmengen, bezogen auf die jeweiligen Baugrundstücke eingehalten werden können oder ob Anlagen der Rückhaltung/Drosselung gemäß dem technischen Regelwerk DWAA 117, bemessen auf das sog. 5-jährliche Bemessungsregenereignis, nötig werden.</p> <p>Für den Teilgeltungsbereich 1 ist eine anteilige Ableitungsmenge in die RWK von 2,77 l/s und für den Teilgeltungsbereich 2 eine von 11,42 l/s durch die o.g. wasserrechtlichen Erlaubnisse abgedeckt- beide Mengen ermittelt auf Basis einer Bemessungsregenspende von 100 l/(sxha).</p> <p>Es ist Aufgabe der Gemeinde Kirchdorf, hierauf ihn Genehmigungsverfahren für den Anschluss der in den v.g. Teilgeltungsbereichen befindlichen Baugrundstücke an die gemeindliche RWK zu achten.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Es ist u.a. Aufgabe der UWB, die Einhaltung des Regelungsinhaltes wasserrechtlicher Erlaubnisse im Zuge der sog. Gewässeraufsicht nach § 100 WHG zu überwachen.</p> <p>Seitens der UWB wird angeboten, dass die Samtgemeinde/ gemeinde Kirchdorf die Unterlagen des bei ihr zureichenden Antrags auf Genehmigung des Anschlusses der Grundstücksentwässerung an die RWK (im Zuge des gemeindlichen Genehmigungsverfahrens) dahingehend zu prüfen, ob mit den geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen (einschl. der ggf. erforderlichen Regenrückhalteanlagen) die anteilig erlaubten Zuleitungsmengen in die RWK und damit letztlich von der Gemeinde die ihr erteilte wasserrechtl. Erlaubnis eingehalten wird.</p> <p>Für Rückfragen hierzu steht die UWB (z.B. unter der Tel.-Nr.: 05441/9761241) gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden für die Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden für die Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden für die Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz</p>	<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ</p> <p>Aus dem direkten Umfeld der beiden Teilbereiche zum oben genannten Bebauungsplan sind bislang keine Fundstellen oder Bodendenkmale bekannt. Mit dem vorhandenen Hinweis in der Satzung auf die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG) werden die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - IMMISSIONSSCHUTZ</p> <p>Hinsichtlich der Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft bestehen immissionsschutzrechtlich gegen die beabsichtigte Bauleitplanung Bedenken.</p> <p>Laut Abstandsberechnung ist nicht vollständig sicher, ob die Geruchsimmissionen eingehalten werden können. Grund für die Annahme sind die südlich und südöstlich gelegenen Tierhaltungsanlagen. Es ist daher gutachterlich nachzuweisen, dass die Geruchsimmissionen in diesen Bereich eingehalten werden bzw. sich nicht verschlechtern.</p> <p>Eine weiterführende, immissionsschutzrechtliche Beurteilung ist daher erst nach Vorlage der Sonderbeurteilung möglich.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU</p> <p>Es wird angeregt, dass der Ausschluss von sogenannten „Staffelgeschossen“ mit anderen städtebaulichen Festsetzungsinstrumenten erwirkt wird (wie z.B. Festlegung der Trauf- und/oder Firsthöhe sowie BMZ). Mit der vorliegenden Regelung besteht zumindest die Unsicherheit, dass diese Regelung so festgesetzt werden kann. In § 16 BauNVO wird ausschließlich festgelegt, dass die Zahl der Vollgeschosse definiert werden kann. Es kann zwar eine Regelung nach § 16 Abs. 5 BauNVO vorgenommen werden, die auch Regelungen zu Nicht-Vollgeschossen beinhaltet, allerdings ist der Verweis auf einen Ausschluss allenfalls mittelbar i.V. m. § 23 BauNVO denkbar.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich mit den beiden Teilbereichen liegt zentral in einem Wohngebiet und ist vollständig umgeben von weiteren Wohnhäusern. Der Teilbereich 2, der südöstlicher liegt als der Teilbereich 1, ist bereits baulich genutzt. Ziel der Planung ist eine Verbesserung der baulichen Nutzbarkeit. Neue Konflikte durch Geruchsimmissionen sind nicht zu erwarten. Die Gemeinde Kirchdorf sieht keine Notwendigkeit in der Beurteilung der Situation durch ein Geruchsgutachten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen orientieren sich an dem bestehenden Planungsrecht. Das Maß der baulichen Nutzung wird daher über die Zahl der Vollgeschosse, die Grund- und die Geschossflächenzahl definiert. Eine Höhenfestsetzung wurde daher nicht vorgenommen. Gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO kann das Maß der baulichen Nutzung für Teile baulicher Anlagen unterschiedlich festgesetzt werden. Nicht-Vollgeschosse in Form von sog. Staffelgeschossen werden ausgeschlossen. Die Gemeinde Kirchdorf sieht die Regelung als hinreichend bestimmt an.</p>

Bebauungsplans Nr. 6 „Ihlöger Feld III“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<p>Überdies sei darauf hingewiesen, dass auch eine gestalterische Vorschrift gewisse Regelungen zum Staffelgeschoss ermöglichen könnte.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 4 bezieht sich eher auf eine Kombination von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB (Zufahrt) i.V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO (Zuewegung). Die Ermächtigungsgrundlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bezieht sich nach hiesiger Ansicht vielmehr auf die eigentliche Nutzung der Fläche als solches. Insofern sollte die Festsetzung nochmals überprüft werden.</p>	<p>Die Gemeinde Kirchdorf sieht keinen Regelungsbedarf für die Gestaltung der Dachform, zumal vor dem Hintergrund des Klimawandels kompakte Bauformen möglich sein sollen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Breite der Zufahrten mit Zuewegungen wird vor dem Hintergrund geregelt, die Versiegelung auf den privaten Baugrundstücken zu begrenzen. Dies kommt dem Schutz von Boden sowie Natur und Landschaft zugute, sodass eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als zielführend erachtet wird. Nichtsdestotrotz wird die Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB redaktionell ergänzt. Es ergeben sich keine Änderungen an den Planungsinhalten.</p>
2	AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH Klövenhausen 20 27211 Bassum 05.04.2022	<p>Sie haben uns im Zuge des o. g. Vorhabens um Stellungnahme gebeten. Die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst Straßenwesen des Landkreises Diepholz den Leitfaden „Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten“ herausgegeben. Er gibt Hinweise über die abfallwirtschaftlichen Aspekte, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Um eine Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Straßeneinmündungen sind mit mind. 10-m-Radien herzustellen. ▪ Wendepunkte in Stichstraßen müssen nach RAST06 einen Fahrbahnwendekreis von mind. 18 m aufweisen. <p>Sie erhalten eine Ausfertigung dieser aktuellen Richtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren Planungsvorhaben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Planung handelt es sich um eine Bestandssituation. Die Baugrundstücke sind bereits erschlossen und die Erschließungsstraßen hergestellt. Es ergeben sich keine Änderungen an der Planung.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH</p>	<div data-bbox="548 406 952 459" style="border: 1px solid black; padding: 5px;">  <p>Abfälle verwerten – Klima schützen. AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH</p> </div> <div data-bbox="1041 391 1198 470" style="font-size: small;"> <p>AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH Entsorgungszentrum Bassum Postanschrift: 27209 Bassum Telefon 04241 / 801-0 Fax 801 100</p> </div> <p style="text-align: right; font-size: small;">Stand: Juni 2020</p> <p>Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten</p> <p>Einleitung</p> <p>Die Abfallentsorgung im Landkreis Diepholz obliegt der AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH (AWG). Vor diesem Hintergrund wird sie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung angehört. Bauleitpläne haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass hier getroffene Festlegungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind.</p> <p>Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium entsprechend berücksichtigt werden können, soll diese Information die Mitarbeiter der planenden Institutionen und Einrichtungen im Vorwege über die Anforderungen der Abfallentsorgung informieren.</p> <p>Darüber hinaus werden Hinweise für die Einrichtung von Straßenbaustellen gegeben.</p> <p>Inhalt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Organisation der Abfallwirtschaft im Landkreis Diepholz 2. Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ 3. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen 4. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen 5. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen <div data-bbox="609 1161 1198 1305" style="text-align: center;">  </div>	<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH</p>	<p style="text-align: center;">2</p> <p>1. Organisation der Abfallwirtschaft im Landkreis Diepholz</p> <p>Die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH (AWG) ist vom Landkreis Diepholz als Drittbeauftragter mit den Aufgaben der Abfallentsorgung aus privaten Haushalten (hoheitlicher Bereich) beauftragt. Für den Bereich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe, Verwaltungen etc.) wurden der AWG ebenfalls die Entsorgungspflichten übertragen. Grundlage für die Abfallentsorgung ist die jeweils gültige Fassung der Abfallbewirtschaftungssatzung sowie die Abfallentsorgungsbedingungen. Sie regeln u. a., in welcher Weise und an welchem Ort Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen Straßen von den Entsorgungsfahrzeugen befahren werden.</p> <p>2. Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Müllbeseitigung“</p> <p>In den Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) sowie „Sammlung und Transport“ (BGR 238.1) sind die Vorschriften zur Arbeitssicherheit im Ablauf der Abfallentsorgung enthalten. Diese Vorschriften sollten, um Diskussionen nach der Fertigstellung zu vermeiden, bereits bei der Planung von Neubaugebieten berücksichtigt werden. So sollten Straßen bzw. Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Wendeanlagen, soweit diese notwendig sind, sollten genügend großzügig geplant werden. Das Befahren von Straßen, die nicht den Vorgaben der Berufsgenossenschaft entsprechen, ist für Abfallsammelfahrzeuge untersagt.</p> <p>Für Sackgassen, die nach 1979 angelegt wurden und über keinen entsprechenden Wendekreis bzw. -hammer verfügen, gilt ein grundsätzliches Verbot des Rückwärtsfahrens. Dies gilt auch für Straßen / Wege in bestehenden Wohngebieten, die in ihrem Verlauf geändert oder neu angelegt werden.</p> <p>Ausschlaggebend für die einschneidenden Bestimmungen des § 16 der o. g. Unfallverhütungsvorschrift war das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Stellt das Rückwärtsfahren für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, gilt dies aufgrund der Unübersichtlichkeit besonders für Abfallsammelfahrzeuge.</p> <p>3. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen</p> <p>Im Rahmen von Flächennutzungsplänen werden vorbereitende Belange der Bauleitplanung festgelegt. Da ein Flächennutzungsplan noch keine detaillierten bautechnischen Vorgaben enthält, bleibt in diesem Stadium der Bauleitplanung lediglich der Hinweis, dass Verkehrsflächen derart großzügig zu planen sind, dass eine der „UVV Müllbeseitigung“ und der RAST 06 gemäße Straßenführung möglich ist.</p> <p>4. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen</p> <p>Im Rahmen von Bebauungsplänen werden die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich dargestellt. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können zum Beispiel gemäß § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte ausgewiesen werden.</p>	<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplans Nr. 6 „Ihlöger Feld III“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH</p>	<p style="text-align: center;">3</p> <p>Die unter Punkt 1 genannte Organisationsform der Abfallwirtschaft sollte in die Begründung zum B-Plan aufgenommen werden. Hierdurch werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft der Kreise wiedergegeben. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der vorwiegend verwendeten dreiachsigen Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt werden:</p> <p>Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen</p> <p>Die Erschließungsstraßen bzw. Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen sollten öffentliche Straßen sein. Handelt es sich um Privatstraßen, so sollten zu Gunsten der AWG entsprechende Geh- und Fahrrechte rechtswirksam eingeräumt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Mindestdurchfahrtsbreite (lichter Raum) von $b = 3,45$ m und $h = 4,05$ m ist zu gewährleisten (siehe RAST 06, Punkt 4.1). ▪ Kurvenradien und Wendeschleifen müssen mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit der Fahrkurve 1 befahrbar sein. ▪ Der äußere Wendekreisradius muss $R = 10,25$ m mit 1,0 m Überhang betragen. ▪ Der Hauptbogenradius für Eckenausrundungen (Rechtseinbieger) ist mit $R = 8$ m anzusetzen. ▪ Der Aufbau des Straßenoberbaus sollte mind. der Bauklasse VI nach RSTO entsprechen. ▪ Bei der Anlage von Erschließungsstraßen muss darauf geachtet werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahr oder Behinderung zu befürchten ist. <p>Einrichtung von Wendeanlagen</p> <p>Wendeanlagen sind nach RAST06 Ziffer 6.1.2.2. anzulegen. Aus Sicherheitsgründen sollte das Wenden für das 3-achsige Entsorgungsfahrzeug ohne Zurücksetzen möglich sein.</p> <p>Einrichtung von Sammelplätzen</p> <p>Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, sollten für die Anlieger dieser Wege in den Mündungsbereichen entsprechend dimensionierte Sammelplätze angelegt werden.</p> <p>Für Abfallgefäße aus Sackgassen, die über keine Wendeanlage verfügen, sollten Sammelplätze im Mündungsbereich der nächsten befahrbaren Straße eingerichtet werden.</p> <p>Bei der Anlage von Sammelplätzen sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anwohnerinnen und Anwohnern zu vermeiden, sind Sammelplätze im B-Plan aufzunehmen. ▪ Sammelplätze sind derart anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden. 	<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung												
	<p>Fortsetzung AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH</p>	<p style="text-align: center;">4</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sammelplätze müssen so vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. ▪ Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehälter abzustimmen. Dabei sollte auch an „Vorratsflächen“ gedacht werden, die ggf. bei der Einführung weiterer Abfallsammelsysteme (z. B. Papiertonne) benötigt werden. <p>Für die Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (ca.-Maße):</p> <table border="1" data-bbox="640 587 920 707"> <thead> <tr> <th>Behälterart</th> <th>Tiefe</th> <th>Breite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB 1201</td> <td>0,56 m</td> <td>0,48 m</td> </tr> <tr> <td>MGB 240</td> <td>0,74 m</td> <td>0,59 m</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.1001</td> <td>1,08m</td> <td>1,36 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei der Planung der Sammelplätze sollte genügend Fläche zur Handhabung der Behälter vorgesehen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine „zumutbare“ Transportentfernung sollte besonders vor dem Hintergrund der Bereitstellung von Sperrabfällen nicht überschritten werden. ▪ Da teilweise Bio- oder Restabfälle am selben Tag wie DSD-Abfälle, d.h. Leichtverpackungen, abgefahren werden, ist zusätzlicher Platz für die „Gelben Säcke“ zu berücksichtigen. Ebenso sollte Platz für die Sperrabfallentsorgung eingeplant werden. <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Während der Erschließungs- und Bauphasen von Neubaugebieten können erfahrungsgemäß die Erschließungsstraßen oft noch nicht genutzt werden; sei es aufgrund parkender Baustellenfahrzeuge oder unzureichender Fahrbahnbefestigung. Es ist daher sinnvoll, während dieser Phase vorübergehende Sammelplätze einzurichten.</p> <p>Um Störungen bei der Abfallentsorgung zu vermeiden, sollte die AWG auch über den Abschluss einer Baumaßnahme umgehend in Kenntnis gesetzt werden (Tel. Nr. siehe Seite 5).</p> <p>5. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen</p> <p>Die Einrichtung von Straßenbaustellen sollte, sofern die Entsorgung von Anliegern direkt betroffen ist, vom Straßenbausträger oder vom zuständigen Ingenieurbüro vorher mit der AWG abgestimmt werden. Abfallsammelfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung bedarf daher folgender Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein fester, befahrbarer Unterbau für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge muss vorhanden sei (d. h. bis 30 t belastbar). 	Behälterart	Tiefe	Breite	MGB 1201	0,56 m	0,48 m	MGB 240	0,74 m	0,59 m	MGB 1.1001	1,08m	1,36 m	<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>
Behälterart	Tiefe	Breite													
MGB 1201	0,56 m	0,48 m													
MGB 240	0,74 m	0,59 m													
MGB 1.1001	1,08m	1,36 m													

Bebauungsplans Nr. 6 „Ihlöger Feld III“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung		
	<p>Fortsetzung AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH</p>	<p style="text-align: center;">5</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Da die Fahrzeuge Bauart bedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen- oder Bodensenken soweit wie möglich zu minimieren. (Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.) ▪ Die bereits genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,45 m ist zu gewährleisten. <p>Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen. Die ungefähren Abfuhrzeiten können mit der AWG abgestimmt werden.</p> <p>Sollten während der Bautätigkeiten Straßen oder Straßenabschnitte für Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar sein, so sind an der nächsten befahrbaren Straße Sammelplätze einzurichten. (Dieses sollte in Abstimmung mit der AWG erfolgen.) Insbesondere bei „wandernden Baustellen“ ist es nicht möglich, feste Sammelplätze den betroffenen Haushalten zuzuordnen. Die Abfallbehälter sollten daher von den Mitarbeitern der Baufirmen zu den Sammelplätzen transportiert werden.</p> <p>Es hat sich bewährt, diese Forderung mit in die Ausschreibung aufzunehmen.</p> <hr/> <p>Im Rahmen dieser Information können nur allgemeingültige Vorgaben wiedergegeben werden. Bei weitergehenden Fragen sind wir Ihnen gerne behilflich. Diese Broschüre ersetzt nicht die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung „Träger öffentlicher Belange“ bei der Erstellung von Bauleitplänen.</p> <p>Ansprechpartner:</p> <table border="1" data-bbox="562 932 1182 1050"> <tr> <td>AWG Fuhrpark: Herr Reinhold Müller Telefon: 04241 / 801 149 mueller@awg-bassum.de</td> <td>AWG Fuhrpark: Herr Christoph Schweers Telefon 04241 / 801 148 schweers@awg-bassum.de</td> </tr> </table> <p>Fax 04241 / 801 140</p> <p>Literaturhinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unfallverhütungsvorschrift (UW) „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen; Fassung vom 01.01. 1997, Ausgabe 1999, mit Durchführungsanweisungen I ▪ Unfallverhütungsvorschrift (UW) „Sammlung und Transport“ (BGR 238.1, August 2007) ▪ Straßenverkehrsordnung § 35, Abs. 6 (Sonderrechte für Abfallsammelfahrzeuge) ▪ Abfallbewirtschaftungssatzung Landkreis Diepholz in der jeweils gültigen Fassung ▪ Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06 ▪ Bemessungsfahrzeuge zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen (Ausgabe 2001) ▪ Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO 01 	AWG Fuhrpark: Herr Reinhold Müller Telefon: 04241 / 801 149 mueller@awg-bassum.de	AWG Fuhrpark: Herr Christoph Schweers Telefon 04241 / 801 148 schweers@awg-bassum.de	<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>
AWG Fuhrpark: Herr Reinhold Müller Telefon: 04241 / 801 149 mueller@awg-bassum.de	AWG Fuhrpark: Herr Christoph Schweers Telefon 04241 / 801 148 schweers@awg-bassum.de				

Bebauungsplans Nr. 6 „Ihlöger Feld III“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	<p>Wasserversorgung Sulinger Land Nechtelsen 11 27232 Sulingen 14.04.2022</p>	<p>Zu dem o.g. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Wasserversorgung:</u></p> <p>Die Plangebiete können zu gegebener Zeit an das vorhandene Wasserversorgungsnetz des Verbandes angeschlossen werden.</p> <p>Die Belange des Brandschutzes sind seitens der Samtgemeinde Kirchdorf mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz abzustimmen. Der Grundschutz zur Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes kann unter normalen Netzbedingungen lt. DVGW Regelwerk W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“, erfolgen.</p> <p>Vorgesehene Anpflanzungen sind unter Beachtung des DVGW-Regelwerkes GW 125 - "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" - auszuführen.</p> <p><u>Abwasser:</u></p> <p>Das Plangebiet kann zu gegebener Zeit an den vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.</p> <p><u>Bitte um Beachtung:</u></p> <p>Der im Teilbereich 1, auf dem Flurstück 90/9, Flur 18, Gemarkung Kirchdorf, befindliche Schmutzwasserschacht 3-30S1300 wird sich aufgrund der Umnutzung zukünftig nicht mehr im öffentlichen Raum befinden.</p> <p>Allerdings besteht die Möglichkeit, diesen Schacht als Hausrevisionsschacht zu nutzen.</p> <p>Vorgesehene Anpflanzungen sind unter Beachtung des DVGW-Regelwerkes GW 125 - "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" - auszuführen.</p> <p>Dieses sollte unbedingt Beachtung finden, zumal im Bebauungsplan für diesen Bereich eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen ist.</p> <p>In der Anlage übersenden wir Ihnen zwei Bestandsplan-Ausschnitte mit den vorhandenen Wasserversorgungsleitungen und den vorhandenen Schmutzwasserleitungen im Bereich der Geltungsbereiche.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird für die Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird für die Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 6, 1. Änderung setzt keine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern fest.</p> <p>Der Hinweis wird für die Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplans Nr. 6 „Ihlöger Feld III“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<p>Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue Dorfstraße 11 27249 Mellinghausen</p> <p>22.04.2022</p>	<p>Im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung befinden sich keine Gewässer II. Ordnung des ULV Große Aue und keine Gewässer III. Ordnung eines von uns betreuten Wasser- und Bodenverbandes.</p> <p>Das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser soll über die bestehende öffentliche Kanalisation abgeleitet werden. Die Einleitungsstelle sowie der Ort der Einleitung in einen Vorfluter sind uns nicht bekannt.</p> <p>Sofern das Wasser in eines unserer Gewässer II. Ordnung bzw. in ein Gewässer III. Ordnung ein es von uns betreuten Wasser- und Bodenverbandes eingeleitet werden soll, weisen wir darauf hin, dass der Unterhaltungspflichtige nicht für eventuelle Schäden am Regenwassersystem haftet, die aus dem Zustand des Gewässers hervorgerufen werden. Die Entscheidung über die Art und den Umfang der Unterhaltungsarbeiten an den Verbandsgewässern obliegen dem ULV Große Aue bzw. dem betroffenen Wasser- und Bodenverband. Die Gewässer werden auch weiterhin in der bisherigen Art und Weise unterhalten.</p> <p>Bei Beachtung der o. a. Punkte, bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ihlöger Feld III“ der Gemeinde Kirchdorf.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird für die Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück</p> <p>31.03.2022</p>	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.03.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 6 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Sechstarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnab-rueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Sulingen in Verbindung setzen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p>	Die Hinweise werden für die Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Stadt Sulingen mit Schreiben vom 18.03.2022
2. Deutsche Telekom Technik GmbH Lüneburg mit Schreiben vom 28.03.2022
3. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Nürnberg mit Schreiben vom 11.04.2022
4. NOWEGA GmbH Münster mit Schreiben vom 21.04.2022
5. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 25.04.2022



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
------------	---	----------------------	--

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.